

Stadt

Garching b. München

Lkr. München

Bebauungsplan

Nr. 194

Verlängerung Daimlerstraße

Richtung Süden

Planfertiger

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Aktenzeichen

Gar 2-143

Bearbeitung

A. Schyschka

Plandatum

30.11.2023

**Prüfung artenschutz-
rechtliche Belange**

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass	3
2.	Zusammenfassung	3
3.	Artenschutzrechtliche Vorabschätzung	3

1. Anlass

Die Stadt Garching plant östlich angrenzend an die bestehende Wohnbebauung in Hochbrück zwischen Schleißheimer Kanal und Gewerbegebiet Hochbrück eine weitere Wohnbauentwicklung. Die Anbindung des neuen Quartiers an das örtliche und überörtliche Straßennetz soll über eine geplante Straßenspanne erfolgen, die im Norden durch eine nach Süden verlängerte Daimlerstraße an die B 471 angebunden wird. Der Geltungsbereich liegt im südwestlichen Teil des Gewerbegebietes Hochbrück, im Westen der Stadt Garching und hat eine Größe von rund 1,0 ha. Am westlichen Rand befinden sich unversiegelte Flächen mit Baum- und Gehölzbestand, die der Bebauungsplan Nr. 194 als Verkehrsflächen festsetzt.

Bei der Zulassung und Ausführung von Vorhaben sind die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte und auf national gleichgestellte Arten zu untersuchen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass das Vorhaben nicht zu unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernissen führt.

Im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB erging aus der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde insbesondere der Einwand eines potenziellen artenschutzrechtlichen Normenkonfliktes ein. Um das Habitatpotenzial der zu fällende Gehölze für geschützte Arten zu klären, fordert die Untere Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Vorabschätzung durch eine Übersichtsbegehung.

2. Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Vorabschätzung kommt auf Grundlage der Übersichtsbegehung zu dem Ergebnis, dass die zu fällenden Gehölze keine Habitatstrukturen für geschützte Arten bieten. Unter allen vorhandenen Bäumen befinden sich keine sog. Baummikrohabitate, also sehr kleinräumige oder speziell abgegrenzte Lebensräume, die von unterschiedlichsten Arten, darunter auch spezialisierten und/oder geschützten Arten, als essentielle Lebensraumausstattung besiedelt und genutzt werden. Zu diesen zählen beispielsweise Totholz, Höhlen oder Stammverletzungen und freiliegendes Holz.

Die vorhandenen Sträucher wurden ebenfalls nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von geschützten Arten genutzt und zum Zeitpunkt der Begehung wurden auch keine Spuren vorgefunden, die auf ein potenzielles Vorkommen geschützter Arten hindeuten. Als einzige planungsrelevante Art im Plangebiet wurde eine Gruppe von Feldsperlingen nachgewiesen. Diese suchten jedoch gezielt die künstliche Futterstelle auf und hielten sich während der Begehung anderweitig weitestgehend nicht im Plangebiet auf. Durch den Wegfall der Futterstelle ist somit das Plangebiet für die Feldsperlinge von untergeordneter Bedeutung und ein Eintreten von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden.

3. Artenschutzrechtliche Vorabschätzung

Am 21.11.2023 wurde eine artenschutzrechtliche Vorabschätzung mit einer Übersichtsbegehung durch A. Schyschka vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München zwischen 10:00 und 11:30 Uhr bei einem Sonne-Wolken-Mix und Temperaturen von rund 10 °C durchgeführt.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen im Plangebiet setzen sich im Wesentlichen aus Bäumen und Sträuchern zusammen. Die Bäume (Ahorn, Buche und Eiche) stehen

im lockeren Verbund bzw. mit einem kleineren oder größeren Abstand zueinander entlang der nördlichen, westlichen und südlichen Grundstücksgrenze. Einzige Ausnahme bildet die Grünfläche im Nordwesten, auf der Kiefern dominieren. Alle Bäume haben eine mittlere Ausprägung, sind vital und weisen keine Mikrohabitate auf, die als Lebensraumhabitat von anderen, darunter auch geschützten, Tieren genutzt werden könnten. Demnach waren weder abgeplatzte Rinde noch Spechtpuren aufgrund des unzureichenden Stammumfanges oder anderweitige Höhlen oder Nischen vorhanden. Durch das Fehlen der genannten Habitate kann das Plangebiet als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von u.a. Fledermausarten ausgeschlossen werden, die solche Strukturen als Lebensraumausstattung benötigen. Solche Strukturen konnten auch nicht angrenzend zum Plangebiet festgestellt werden.

Zwischen den Bäumen sind verschiedene Sträucher (Hasel, Hartriegel, Liguster und Weißdorn) in unterschiedlichen Dichten und Mächtigkeiten vorhanden. Entlang der westlichen Grundstücksgrenze sind die Sträucher linear als Hecke angeordnet und ist jedoch immer wieder unterbrochen und nicht durchgängig. Im Norden verläuft die Hecke sichtundurchlässig und im Süden befinden sich auf einer kleineren, zusammenhängenden Fläche sowohl Bäume als auch Sträucher. Da die Bäume und ein Großteil der Sträucher zum Zeitpunkt der Begehung (November) laubfrei waren, wurde sorgfältig nach Vogelnestern gesucht und lediglich ein Amselnest nachgewiesen.

Während der Begehung wurden folgende Vogelarten nachgewiesen:

- Amsel
- Feldsperling (Gruppe)
- Türkentaube (1 Pärchen)
- Kohlmeise
- Blaumeisen
- Mönchsgrasmücke
- Zaunkönig

Von den genannten Vogelarten fällt einzig der Feldsperling (*Passer montanus*) unter die planungsrelevanten Arten und wird in der Roten Liste (jeweils Bayern, Stand 2016, und Deutschland, Stand 2021) als Art der Vorwarnliste geführt. Feldsperlinge sind Koloniebrüter und auf Bruthöhlen (künstlich und natürlich) angewiesen. Solche sind im Plangebiet nicht vorhanden und daher kann das Plangebiet als Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen werden. Ursächlich angelockt und nachgewiesen wurden die meisten Individuen an bzw. nahe einer Futterstelle im Plangebiet, die mit Meisenknödeln und Wasser ausgestattet war. Beobachtet wurde insbesondere eine Flugaktivität zwischen dem Plangebiet und den westlich angrenzenden Gehölzstrukturen. Da diese wesentlich dichter bewachsen und mit weniger Störfaktoren versehen sind (Lärm, Licht, menschliche Aktivität), wird davon ausgegangen, dass diese primär als Ruhestätte und ggf. als Fortpflanzungsstätte dienen. Das Plangebiet wird von den Feldsperlingen im Wesentlichen nur aufgrund der künstliche Futtergabe genutzt und spielt aufgrund der Störfaktoren daher nur untergeordnet als Ruhestätte eine Rolle. Für alle weiteren nachgewiesenen Vogelarten und auch Zugvögel, die das Plangebiet ebenfalls potenziell nutzen, kann das Plangebiet aufgrund fehlender Nester bzw. Spuren als Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen werden. Lediglich die Nutzung als Ruhestätte und Nahrungshabitat ist grundsätzlich möglich. Im Vergleich zu den umliegenden Gehölzen weisen die Strukturen im Plangebiet eine geringere Attraktivität aufgrund der o.g. Störfaktoren und geringeren Größe auf. Das Plangebiet wird daher von ubiquitären Arten höchstens als Teilbereich ihres Revieres genutzt. Bei Entfall

der Gehölze sichern die umliegenden Gehölzstrukturen ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Vogelarten. Potenzielle Verdrängungseffekte sind unwahrscheinlich, da das Plangebiet keine heterogenen, zusammenhängenden Habitatstrukturen bietet, sondern überwiegend linienhafte Gehölze in mittlerer Ausprägung.

Die Verbotstatbestände können eingehalten werden, indem Gehölzschnittmaßnahmen und Baumfällungen nur außerhalb der Vogelbrutzeit in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen sind.

Tabelle 1: Oben links: Blick von Süden nach Norden mit vorhandenen Gehölzen innerhalb des Plangebietes. Oben rechts: Blick innerhalb des Plangebietes nach Nordwesten. Unten links: 2 Türkentauben und ein Feldsperling auf Baum im Plangebiet nahe Futterstelle. Unten rechts: Blick innerhalb des Plangebietes auf nordwestliche Grünfläche, im Norden überwiegend Kiefern.

